

Feuerwehrgesetz

der Stadt Fürstenuau

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmung	3
II.	Organisation	4
III.	Alarmierung/Ernsteinsatz	5
IV.	Übungsdienst	5
V.	Finanzierung	5
VI.	Strafbestimmungen	5
VII.	Rechtsmittel	6
VIII.	Schlussbestimmungen	6

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 64 Abs. 1 der Stadtverfassung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 14. Dezember 2023

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Stadt Fürstenuau soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrstützpunktes fallen.

Zweck

²Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts Gegenteiliges ergibt.

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr
Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3

¹Die Stadt Fürstenuau bezieht die Leistungen zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben von der Gemeinde Thusis.

Feuerwehraufgaben

²Der Leistungsumfang wird in einer Vereinbarung geregelt. Für die betriebliche Führung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Feuerwehr Thusis (Betriebsreglement).

Art. 4

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Fürstenuau.

Pflicht

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Stadtrat kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehonen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Feuerwehropflichtersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Bei Ehepaaren und bei Konkubinats-Partnern ist nur eine Person feuerwehropflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach der älteren Person. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

⁵ Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst erfolgt nach den Rekrutierungskriterien der Gemeinde Thusis und durch das zuständige Gremium der Feuerwehr Thusis.

Art. 5

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Stadtpräsident und Stadträte
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- e) Werdende oder stillende Mütter
- f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- g) Angehörige der Kantonspolizei wie auch Grenzwachtkorps, welche im Aussen-dienst arbeiten
- h) Mitarbeiter von Rettungsdiensten, Pflegepersonal und Ärzte im Gesundheitswesen

² Der Stadtrat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 6

Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit sind:

- a) Stadtpräsident und Stadträte
- b) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder volksschulpflichtigen Kindern
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- d) Werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- f) Angehörige der Kantonspolizei wie auch Grenzwachtkorps, welche im Aussen-dienst arbeiten
- g) Mitarbeiter von Rettungsdiensten, Pflegepersonal und Ärzte im Gesundheitswesen

Die Personengruppen lit. c bis g haben den Nachweis für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht zu erbringen.

² Der Stadtrat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 7

Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

II. Organisation

Art. 8

Oberaufsicht

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 9

Stadtrat

Dem Stadtrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4
2. Rekrutierung und Meldung der Feuerwehrkandidaten aufgrund von Art. 4 an das zuständige Gremium der Feuerwehr Thusis.
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 5 und von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 6
4. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 13

5. Wahl eines Mitgliedes für die Feuerwehrkommission der Feuerwehr Thusis
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

III. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 10

¹Personen, die ein Feuer (Schadenereignis) entdecken, sind angehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

Art. 11

Das Personal der Stadt Fürstenu, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

Stadtpersonal

IV. Übungsdienst

Art. 12

¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Zutrittsrecht

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

V. Finanzierung

Art. 13

¹Feuerwehropflichtige, die nicht nach Art. 6 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehropflichtersatzabgabe zu entrichten oder aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

Feuerwehropflichtersatzabgabe

²Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 150.- für Lehrlinge und Studenten und im Maximum Fr. 500.- für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Stadtrat legt die Feuerwehropflichtersatzabgabe fest. Wochenaufenthalter zahlen die Hälfte des Pflichtersatzes.

³Zu- und Wegzöger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

Art. 14

¹ Mit der Erhöhung / Anpassung der Dienstdauer im aktuellen Feuerwehrgesetz sind die Jahrgänge 1979 und 1980 von der Feuerwehropflichtersatzabgabe in den Jahren 2024 und 2025 ausgenommen.

Übergangsbestimmung

VI. Strafbestimmungen

Art. 15

¹ Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung können mit einer Busse bis Fr. 500.00 bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Stadtvorstand, wenn die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugeordnet ist.

Strafbestimmungen

VII. Rechtsmittel

Rechtsmittel

Art. 16

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Rekurs erhoben werden.

³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 17

Der Stadtrat der Stadt Fürstenua erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Aufhebung
Rechts

bisherigen

Art. 18

Das Feuerwehrgesetz vom 12. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Gebäudeversicherung Graubünden tritt dieses Gesetz am 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Fürstenua vom 14. Dezember 2023 genehmigt.

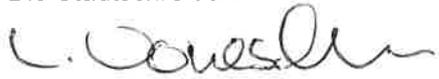
Stadt Fürstenua

Der Stadtpräsident


Christian Morf



Die Stadtschreiberin


Lina Voneschen

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 16.01.2024 ge-
nehmigt.

Chur,

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor


Dr. Marc Handlery

Der Feuerwehrinspektor


Conradin Caduff